Bundesministerium
der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden
- Beauftrage für den Haushalt -

nachrichtlich

Oberste Finanzbehörden der Länder
Vertretungen der Länder beim Bund

MDin Corinna Westermann
Abteilungsleiterin II

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-1441

IIE3@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

3. April 2025

Betreff: Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS); 3. Aktualisierung

Bezug: Rundschreiben vom 25. März 2021 - II E 3 - H 3006/15/10002:009; DOK 2021/0216287 -
Anlagen: 1
GZ: II E 3 - H 3006/00011/001/001
DOK: COO.7005.100.2.11689780

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Die beiliegenden Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO für die Buchführung und Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS) treten nach Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden gemäß Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 5 BHO am Tage nach dem Datum dieses Rundschreibens in Kraft.

Die mit Rundschreiben vom 25. März 2021 bekannt gegebene Fassung dieser Verwaltungsvorschriften tritt mit Inkrafttreten der mit diesem Schreiben bekannt gegebenen Fassung außer Kraft.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 103 BHO angehört worden und hat sein Einvernehmen gemäß § 73 Absatz 1 BHO erteilt.

Das Rundschreiben wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt, auf den Internetseiten des Zentralen Finanzwesen des Bundes sowie in der E-VSF veröffentlicht.

Mit Inkraftsetzung dieser aktualisierten VV-ReVuS gelten im Bund die einheitlichen und ressortübergreifenden Regelungen für die Führung von Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen fort. Die Bestimmungen der VV-ReVuS zu den Bestandprüfungen ersetzen damit weiterhin

die Mindestvorschrift nach § 78 Satz 1 BHO für vorratsverwaltende Stellen. Gemäß § 78 Satz 2 BHO lasse ich daher eine Ausnahme für vorratsverwaltende Stellen zu, die nach Nr. 1.2 Absatz 1 VV-ReVuS die Verwaltungsvorschriften anwenden.

Im Auftrag
Corinna Westermann
Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.